



DER KÖLNER GASSIKÖNIG®

Hundeherbergen in überdachten Gebäuden Mindestanforderungen in freiwilliger Selbstkontrolle



Sternbewertungsstufe "Ein Stern" = Standard

Mindestanforderungen an die **Ausstattung**

Betriebsstätten und sonstige für die Hundehaltung bestimmte Betriebsmittel entsprechen folgenden Höchstanforderungen:

1. Es wird sichergestellt, dass die Ausstattung der Unterkünfte und die Betreuung der Hunde die Anforderungen des Gesetzes und des Kunden.
2. In jeder Betriebsstätte ist ein Anschluss für Kalt- und Warmwasser vorhanden.
3. Die Unterkünfte und Räumlichkeiten, in welchen Hunde gehalten werden, sind so beschaffen, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Sie werden regelmäßig sauber gehalten. Vor jedem neuen Besatz erfolgt eine gründliche Reinigung.
4. Größe und Ausstattung der Unterkünfte entsprechen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Hunde. Hunde werden in Räumen, die allseitig von Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,5 m abgegrenzt sind, untergebracht.
5. Die Unterkünfte sind ausreichend beleuchtet und belüftet. Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Hunde. Die Hunde werden vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen geschützt.
6. Die Fenster der für die Hundehaltung bestimmten Räumlichkeiten sind mit geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen versehen.
7. Eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Hunde ist vorhanden. Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde werden sofort entsprechend abgesondert und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zugeführt. Dabei werden allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Hundes dem Tierarzt vorgelegt. Die räumlich getrennte Unterbringung kann auch durch einen stationären Aufenthalt beim Tierarzt / in einer Tierklinik erfolgen.
8. Eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Hunde ist vorhanden.
9. Die Betreuung und Pflege der Hunde sowohl durch eine Betreuungsperson als auch durch einen verabredeten Betreuungstierarzt wird auch außerhalb der "normalen" Geschäftszeiten sichergestellt.

Mindestanforderungen an die (kurzfristige) Haltung

1. Es wird darauf geachtet, dass die gehaltenen Hunde keine Anzeichen zeigen, die darauf hindeuten, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert oder in ihrem Verhalten gestört sind.
2. Es wird sichergestellt, dass Hunde nur vorübergehend, entsprechend der Absprachen zwischen Halter und Gewerbetreibenden, in diesen Unterkünften gehalten werden, also zur Urlaubs- oder Tagesbetreuung.
3. In allen Räumen, in denen Hunde gehalten werden, wird ein Rauchverbot eingehalten. Dies gilt auch in Außenbereichen und auf Spaziergängen.
4. Können sich Hunde im Geschäftsbereich frei bewegen, so ist sicherzustellen, dass sie sich nicht verletzen können und andere Hunde nicht zu Schaden kommen oder in schwere Angst versetzt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Hunde den Geschäftsbereich nicht selbsttätig verlassen können.
5. Es dürfen nur gesunde und verträgliche Hunde vergesellschaftet werden.
6. Es wird verabredet, ob in angemessenen Zeitabständen eine tierärztliche Untersuchung aller in der Tierpension untergebrachten Hunde vorgenommen werden soll.
7. Die Hunde werden vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern (Prädatoren) geschützt.

Folgendes wird überprüft und dokumentiert:

1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Hundes), es wird dabei auf die amtlich vorgeschriebene Impfpflicht (Tollwut) hingewiesen. Es wird überprüft und dokumentiert, dass der Hundeüberbringer (Halter) den gültigen Impfpass oder den Heimtierausweis (Petpass) vorlegt.
2. Datum der Reinigung und Desinfektion von Raum und Einrichtungsgegenständen unter Angabe der Person, die dies durchgeführt hat.
3. Übereinstimmung der Dokumente mit den eingebrachten Hunden, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten überprüft werden.
4. Dokumentation von durchgeführter bzw. durchzuführender Medikation und Therapie.
5. Es wird überprüft, ob der Hund haftpflichtversichert ist (Police und Zahlungsnachweis).
6. Es wird auf eine Versteuerungspflicht hingewiesen.
7. Es wird auf eine evtl. amtlich vorgeschriebene Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht des Hundes hingewiesen.
8. Es wird auf eine evtl. amtlich vorgeschriebene Sachkunde hingewiesen.
9. Es wird versichert, dass der Gewerbetreibende über Aufzeichnungen verfügt, aus denen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt die anderen, bereits vorhandenen Hunde in die Unterkünfte eingebracht wurden und wann sie entlassen werden. Es wird zugesichert, dass der Gewerbetreibende diese Aufzeichnungen zur jederzeitigen Einsicht für die Behörde bereit hält.

Kundeninformation

Der Gewerbetreibende verpflichtet sich, leicht verständliche Merkblätter bzw. Geschäftsbedingungen mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm untergebrachten Hunde sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten vorzuhalten.

Personal

Für die Betreuung der Hunde steht nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Hunde qualifiziertes Personal sowie Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit Fachkenntnissen gemäß § 11 Abs. 3 des Landeshundegesetz (LHundG) NRW, Nachweis der Sachkunde von Hundehalterinnen / Hundehaltern.

Unbeschadet des § 11 Tierschutzgesetz (TSchG), (Bund) werden zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer Tierpension untergebrachten Hunde folgende Aufzeichnungen geführt:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter, Kastration
2. Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum, Name und Wohnanschrift des Tierhalters und des Überbringers,
4. Datum der Abholung und Wohnanschrift des Abholers.

Die Aufzeichnungen und Nachweise werden, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Hundes, zur jederzeitigen Einsichtnahme aufbewahrt.

Nachzuweisende Fachkenntnisse

Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Hunden werden vorgelegt bzw. versichert.

Quellen

Österreichisches Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für 2. Tierhaltungsverordnung, Fassung vom 30.10.2015
Langtitel: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)
StF: [BGBl. II Nr. 486/2004](#)